

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR LEISTUNGEN ALS
RECHTSANWALT**

Mag. Thomas M. EGERTH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten einschließlich gerichtlicher, behördlicher wie außergerichtlicher Vertretungshandlungen, die im Rahmen eines zwischen RA Mag. Thomas M. EGERTH („RECHTSANWALT“) und dem Mandanten/der Mandantin („MANDANT“) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2 Die Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Mandate die dem RECHTSANWALT vom MANDANTEN erteilt werden, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Der mandatierte RECHTSANWALT ist berechtigt und verpflichtet, den MANDANTEN in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Mandats, so ist der RECHTSANWALT nicht verpflichtet, den MANDANTEN auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der MANDANT hat gegenüber dem RECHTSANWALT auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Der RECHTSANWALT hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der RECHTSANWALT ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des MANDANTEN, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.3 Erteilt der MANDANT dem RECHTSWANWALT eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des RECHTSWANWALTS unvereinbar ist, hat der RECHTSWANWALT die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des RECHTSWANWALTS für den MANDANTEN unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der RECHTSWANWALT vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der RECHTSWANWALT berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des MANDANTEN dringend geboten erscheint.
- 3.5 Der MANDANT nimmt zur Kenntnis, dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich sein kann. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des MANDANTEN. Die für eine elektronische Archivierung von Urkunden anfallenden Kosten sind vom MANDANTEN jedenfalls als Barauslagen zu tragen.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der MANDANT verpflichtet, dem RECHTSWANWALT sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RECHTSWANWALT ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der RECHTSWANWALT hat durch gezielte Befragung des MANDANTEN und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz.
- 4.2 Während aufrechten Mandats ist der MANDANT verpflichtet, dem RECHTSWANWALT alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1 Der RECHTSWANWALT ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seines MANDANTEN gelegen ist, verpflichtet.
- 5.2 Der RECHTSWANWALT ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

- 5.3 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des RECHTSANWALTS (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des RECHTSANWALTS) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den RECHTSANWALT (insbesondere Schadenersatzforderungen des MANDANTEN oder Dritter gegen den RECHTSANWALT) erforderlich ist, ist der RECHTSANWALT von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Der MANDANT kann den RECHTSANWALT jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen MANDANTEN enthebt den RECHTSANWALT nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines MANDANTEN entspricht.
- 5.5 Der RECHTSANWALT hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

- 6.1 Der RECHTSANWALT hat den MANDANTEN über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1 Der RECHTSANWALT kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen RECHTSANWALT oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der RECHTSANWALT darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1 Die vom RECHTSANWALT erbrachten Leistungen werden, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, nach Wahl des RECHTSANWALTS entweder nach Zeithonorar oder nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder standesrechtlichen Tarifbestimmungen und Honorarregelungen für Rechtsanwälte/Notare verrechnet. Für das Zeithonorar gilt: Verrechnet wird die Gesamtzeit, die der RECHTSANWALT und seine Rechtsanwaltsanwärter und sonstigen juristischen Mitarbeiter oder Substituten dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte gemäß Punkt 6, Überarbeitungen von schriftlichen Dokumente sowie interne Konferenzen abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des/der dem MANDANTAN vom RECHTSANWALT bekannt gegebenen Stundensatz/-sätze oder im Fall der laufenden Betreuung des MANDANTEN zu dem/n Stundensatz/-sätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich ein abweichender/-e Stundensatz/-sätze vereinbart wurden. Die Mindestzeiteinheit der Verrechnung beträgt 10min. Verrechnet wird nach Anzahl der geleisteten Mindestzeiteinheiten einschließlich angefangener Mindestzeiteinheiten.

- 8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RECHTSWANWALT wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3 Zu dem dem RECHTSWANWALT gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des MANDANTEN entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.4 Der MANDANT nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RECHTSWANWALT vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann. Wenn der MANDANT dies dem Rechtsanwalt vorab schriftlich (auch E-Mail) bekannt gibt wird der RECHTSANWALT den MANDANTEN darüber informieren, sobald das Honorar eines bestimmten Mandats das dafür geschätzte Honorar übersteigt.
- 8.5 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem MANDANTEN nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des MANDANTEN durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des MANDANTEN verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des MANDANTEN, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6 Der RECHTSWANWALT ist jederzeit berechtigt Honorarnoten einschließlich Zwischenabrechnungen zu legen und/oder Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7 Ist der MANDANT Unternehmer, gilt eine dem MANDANTEN übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der MANDANT nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RECHTSANWALT) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8 Sofern der MANDANT mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den RECHTSANWALT Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Monat zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9 Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des RECHTSANWALTES – dem MANDANTEN zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MANDANTEN in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RECHTSANWALTES.
- 8.11 Kostenersatzansprüche des MANDANTEN gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RECHTSANWALTES an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1 Die Haftung des RECHTSANWALTES für fehlerhafte Beratung und/oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400,000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Wenn der MANDANT Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt diese Haftungsbeschränkung jedoch nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2 Eine Haftung für leicht fahrlässige Schadenszufügung ist, wenn der Mandant kein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, ausgeschlossen.
- 9.3 Der gemäß Pkt 9.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den RECHTSANWALT wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des MANDANTEN auf Rückforderung des an den RECHTSANWALT geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 9.4 Der gemäß Pkt 9.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist gegenüber Unternehmern iSd Konsumentenschutzgesetzes, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des RECHTSANWALTS für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (MANDANTEN) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.5 Der RECHTSANWALT haftet für mit Kenntnis des MANDANTEN im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.6 Der RECHTSANWALT haftet nur gegenüber seinem MANDANTEN, nicht gegenüber Dritten. Der MANDANT ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des MANDANTEN mit den Leistungen des RECHTSANWALTES in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Subsidiär gelten die Haftungsbeschränkungen des RECHTSANWALTS gegenüber dem MANDANTEN jedenfalls auch gegenüber Dritten.
- 9.7 Der RECHTSANWALT haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass er ausländisches Recht zu prüfen habe. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

- 10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der MANDANT nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den RECHTSANWALT, wenn sie nicht vom MANDANTEN binnen sechs Monaten (falls der MANDANT Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der MANDANT nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der MANDANT vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten/Kostenersatzanspruch

- 11.1 Verfügt der MANDANT über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem RECHTSANWALT unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der RECHTSANWALT ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MANDANTEN und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RECHTSANWALT lässt den Honoraranspruch des RECHTSANWALTES gegenüber dem MANDANTEN unberührt und ist nicht als Einverständnis des RECHTSANWALTES anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der RECHTSANWALT hat den MANDANTEN darauf hinzuweisen.
- 11.3 Der RECHTSANWALT ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom MANDANTEN begehren.
- 11.4 Gleiches gilt bei einem Kostenersatzanspruch des MANDANTEN gegen sonstige Dritte (zB Prozessgegner, Vertragspartner). Auch diesfalls bleibt der Honoraranspruch des RECHTSANWALTES gegenüber dem MANDANTEN in vollem Umfang aufrecht.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1 Das Mandat kann vom RECHTSANWALT oder vom MANDANTEN ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des RECHTSANWALTES bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Fall der Auflösung durch den MANDANTEN oder den RECHTSANWALT hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den MANDANTEN insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den MANDANTEN vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der MANDANT das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des RECHTSANWALTES nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1 Der RECHTSANWALT hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem MANDANTEN Urkunden im Original zurückzustellen. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2 Soweit der MANDANT nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom MANDANTEN zu tragen.
- 13.3 Der RECHTSANWALT ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem MANDANTEN bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der MANDANT stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis sowie sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RECHTSANWALTES vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RECHTSANWALT ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MANDANTEN auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MANDANT seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MANDANTEN, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der MANDANT nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

- 15.2 Erklärungen des RECHTSANWALTES an den MANDANTEN gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom MANDANTEN bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der RECHTSANWALT kann mit dem MANDANTEN aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-Mail abgegeben werden. Der RECHTSANWALT ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des MANDANTEN berechtigt, den e-Mail-Verkehr mit dem MANDANTEN in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der MANDANT erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der e-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Der RECHTSANWALT und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch elektronische Übermittlung verursacht werden.
- 15.3 Der MANDANT erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RECHTSANWALT die den MANDANTEN und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RECHTSANWALT vom MANDANTEN übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RECHTSANWALTES (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.
- 15.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.